



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
V / 80.60.01	nicht öffentlich	2019/192	31.10.2019

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Betriebsausschuss n. ö. T.	14.11.2019					
Gemeinderat ö. T.	17.12.2019					

Abwasserbetrieb TEO AÖR - Wirtschaftsplan 2020

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss ermächtigt die Vertreter der Gemeinde Ostbevern im Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AÖR folgende Beschlüsse zu fassen bzw. der Rat der Gemeinde Ostbevern stimmt folgenden Beschlüssen des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AÖR vom 19.11.2019 zu:

1. Der Wirtschaftsplan und die Gebührenkalkulation der Abwasserbetrieb TEO AÖR für das Wirtschaftsjahr 2020, Sparte Ostbevern, wird vorbehaltlich der Beschlüsse der Räte der Anteilsträger beschlossen.
 2. Der Wirtschaftsplan der Abwasserbetrieb TEO AÖR für das Wirtschaftsjahr 2020 wird vorbehaltlich der Beschlüsse der Räte der Anteilsträger beschlossen.
 3. Der Vorstand wird beauftragt, die Zustimmungen der jeweiligen Räte der Anteilsträger der Abwasserbetrieb TEO AÖR zum Wirtschaftsplan und der Gebührenkalkulation 2020 einzuholen.
-

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Gebührenkalkulation für 2019 der Abwasserbetrieb TEO AöR geht von kostendeckenden Gebührensätzen aus.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [**X**] nein []

[**X**] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

Die Abwasserbetrieb TEO AöR hat nach § 16 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan (Anlage 1) besteht aus:

- Erfolgsplan
- Investitions- und Vermögensplan
- Stellenplan
- Stellenübersicht
- Gebührenkalkulationen
- Gebührenübersicht

Für das aktuell zu planende Wirtschaftsjahr wird die Spartenrechnung für die vier Entsorgungsgebiete Telgte, Everswinkel, Ostbevern und Beelen im Erfolgs- sowie im Vermögens- und Investitionsplan gegliedert dargestellt. Als Ergänzung zu den gesetzlichen Anforderungen liegen dem Wirtschaftsplan die Gebührenkalkulationen und Übersichten zu den Gebührensätzen bei.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Unternehmenssatzung entscheidet der Verwaltungsrat über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans. Er unterliegt dabei den Weisungen des jeweiligen Rates des Trägers, soweit diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erlass von Satzungen stehen.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Dr. Michael König
Fachbereichsleiter

Chr. Busch-Lütke Westhues
Sachbearbeiter
